

Satzung des Fördervereins vom SV Eintracht Ihlow

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des SV Eintracht Ihlow, im folgenden „Verein“ genannt.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) ergänzt.

Sitz des Vereins ist Ihlowerfehn, Gemeinde Ihlow / LK Aurich

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Fußball des Sportverein SV Eintracht Ihlow 1965 e.V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Werbepartner, Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 - Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich mit der Amtsausübung entstandene Auslagen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Die Belange des Vereins wahrzunehmen,
- b) Seine Interessen und Ziele zu fördern,
- c) Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese den fälligen Beitrag zu begleichen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - o (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - o (b) durch freiwilligen Austritt,

- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er wird wirksam zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Vorstand das Kündigungsschreiben erhalten hat. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, als geschäftsführendem Vorstand,
- c) dem/der Kassenführer/in
- d) dem/der Schriftwart/in
- e) Sponsoringbeauftragter/in
- f) sowie 2 Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen

und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Vorstands sind, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 - Kassenwesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfung beginnt und endet jährlich versetzt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 - Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein SV Eintracht Ihlow e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ihlow, den _____